

Übergangsbestimmungen: Master-Studienplänen

Mit dem Inkrafttreten des *Reglements vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät* sind folgende Reglemente aufgehoben:

- das *Reglement zur Erlangung des Masters an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vom 11. Mai 2006* ;
- die *Richtlinien über die Evaluation der Studienleistungen, die Vergabe der ECTS-Punkten und die Validierung der Module an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vom 23. April 2009*.

Gewisse Aspekte in Bezug auf die Studien erfahren Veränderungen, die ab dem Herbstsemester 2019 gelten:

Studiendauer

« Die Mindestdauer eines Masters zu 90 ECTS-Punkten beträgt in der Regel 3 Semester » (art. 7 al. 2)

« Die Mindestdauer eines Masters zu 120 ECTS-Punkten beträgt in der Regel 4 Semester » (art. 7 al. 3)

« Die Dauer des Masterstudiums in einem Studienprogramm ist auf das Dreifache der Anzahl Semester begrenzt, welche im Studienplan vorgesehen ist » (art. 48 al. 1)

« Falls diese Dauer nicht eingehalten wird, darf die oder der Studierende ihr oder sein Studium im betreffenden Studienprogramm nicht mehr weiterführen » (art. 49 al. 2)

Übergangsbestimmungen: Für Studierende, die bereits vor dem Herbstsemester 2019 in einen Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben waren, wird die maximale Studiendauer ab dem HS 19 berechnet (Art. 74).

Vermerk « zweisprachig »

Der Vermerk « zweisprachig » wird für Vertiefungsprogramme (zu 90 ECTS Kreditpunkten) vergeben, wenn mindestens 40% in beiden Sprachen (Deutsch, Französisch) absolviert wurden (art. 50 al. 2).

Übergangsbestimmungen: Für Studierende, die sich vor dem Herbstsemester 2019 in ein Masterprogramm eingeschrieben haben, wird der Vermerk « zweisprachig » nach dem alten Reglement angewandt, wenn er im Studienplan vorgesehen ist.

Prüfungsmodalitäten

- a) Prüfungswiederholungen: Im Fall eines Misserfolgs an einer Prüfung kann diese einmal wiederholt werden (= insgesamt 2 Prüfungsantritte).

Übergangsbestimmungen: Für Unterrichtseinheiten, in die sich die Studierenden vor dem Herbstsemester 2019 eingeschrieben haben (zB Kurs des Frühlingsemesters 2019), bleibt noch die Möglichkeit eines dritten Prüfungsantritts.

- b) Definitiver Misserfolg nach vier Prüfungssession ohne Prüfungseinschreibung : Studierenden, die sich nie in die Prüfung einer Unterrichtseinheit einschreiben, für die sie sich angemeldet haben, wird nach vier Sessionen ein endgültiger Misserfolg in der entsprechenden Unterrichtseinheit oder im entsprechenden Modul verzeichnet (art. 24 al. 5)

Übergangsbestimmungen: Für Unterrichtseinheiten, in die sich Studierende vor dem Herbstsemester 2019 eingeschrieben haben, ohne sich für die Prüfung einzuschreiben, gilt diese Regel nicht. Es wird kein definitiver Misserfolg verzeichnet, wenn keine Prüfung zur Unterrichtseinheit abgelegt wird.

Für Unterrichtseinheiten, in die sich Studierende vor den Herbstsemester 2019 eingeschrieben haben und sich auch zur Prüfung eingeschrieben haben, werden die Sessionen wie üblich gezählt; Das heisst, ab dem Semester der Einschreibung die die Unterrichtseinheit.